

Juristisches Merkblatt zur Patientenaufklärung

1) Aufklärungsfrist

Es gibt keine gesetzliche Regelung zu diesem Thema, aber eine umfangreiche Rechtsprechung. Das OLG Frankfurt hat das wie folgt zusammengefasst:

a) Medizinisch indizierten Eingriffe

Hier gilt die Formel, mindestens 48 Stunden vorher. Bei kleineren Eingriffen genügen mindestens 24 Stunden.

b) Kosmetischen Operationen

Hier müssen strenge Maßstäbe angelegt werden. Wenn dort verlangt wird, dass der Patient umfassend und möglicherweise sogar schonungslos über sämtliche Risiken aufgeklärt wird, dann muss sich diese Zweck-Mittelrelation auch auf den Zeitpunkt der Aufklärung auswirken, denn hier gewinnen die Risiken einer medizinischen Behandlung wegen deren fehlender Indikation ein ganz anderes Gewicht (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.10.2005 - 8 U 47/04). Deshalb muss das Aufklärungsgespräch grundsätzlich schon bei der Vereinbarung eines Termins für die stationäre Aufnahme erfolgen (vgl. dazu Geiß/Greiner, Arzthaftpflichtrecht, 4. Aufl., Kap. C, Rn. 97). Bei ambulanten Eingriffen sollte ähnlich verfahren werden und eine Zeitspanne von deutlich mehr als 48 Stunden gewährt werden.

2) Gültigkeitsdauer einer Aufklärung

Auch zu diesen Fragen der Aufklärung gibt es keine genaue gesetzliche Regelung. Aber eine ziemlich klare Rechtsprechung als Rahmen.

Grundsätzlich gehen die Gerichte davon aus, dass nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass ein Patient die Aufklärung noch präsent hat. Dementsprechend muss die Frist immer darunter liegen. Es hängt aber auch von der Art des Eingriffs ab.

a) Wie lang in Vorfeld hat eine Chirurgische Aufklärung (noch) ihre Gültigkeit?

Bei chirurgischen Eingriffen ist es ratsam, dass die Aufklärung maximal 3 Monate zuvor stattgefunden hat.

**b) Wie verhält es sich bei wiederholten Eingriffen bzw. Prozeduren?
Beispielsweise mit Botox oder Hyaluron, die alle paar Monate durchgeführt
wird?**

Bei wiederholten kleineren Eingriffen, wie Injektionsbehandlungen, genügt der Zeitraum von 6 Monaten. Dann sollte eine erneute Aufklärung dokumentiert und ein Aufklärungsbogen vom Patienten unterzeichnet werden. Da diese Eingriffe in der Regel nicht indiziert sind, gilt ein hoher Aufklärungsmaßstab. Es darf aber natürlich derselbe Aufklärungsbogen verwendet werden.

3) Aufbewahrungsfrist von Aufklärungsbögen und Digitalisierung

Die Aufklärungsbögen unterliegen der üblichen Aufbewahrungsfrist für Behandlungsunterlagen von 10 Jahren. Die Aufbewahrung der Originale ist ratsam. Da die Verjährung bei einem Behandlungsfehlervorwurf erst mit der Kenntnis des Patienten beginnt, kann es passieren, dass eine Klage erst nach Ablauf von 10 Jahren eingereicht wird, ohne dass die Verjährung eingetreten ist. Sind die Behandlungsunterlagen dann bereits vernichtet, ist eine Verteidigung fast unmöglich. Die Aufbewahrung der Dokumentation und insbesondere der Aufklärungsbögen in digitalisierter Form ist daher anzuraten. In Krankenhäusern wird oftmals eine Aufbewahrung von 30 Jahren vorgesehen, da erst dann die allgemeine Verjährungsfrist abläuft. Allerdings kann es hierbei zu einem Konflikt mit der DSGVO (maximale Aufbewahrung von Daten) kommen. Dazu fehlt es derzeit jedoch an einer aktuellen Rechtsprechung.

Lebenssachverhalte sind bisweilen ebenso unterschiedlich wie Meinungen der Gerichte. Zudem sind Rechtsprechung und Gesetzeslage einem stetigen Wandel unterworfen. Dieses Merkblatt kann daher weder eine rechtliche Beratung ersetzen noch Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität erheben. Für den Inhalt können wir daher keine Gewähr übernehmen.